

## Haushaltssatzung

### der Ortsgemeinde Mürtenbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 08.03.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.262.280,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.220.250,00 €
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>42.030,00 €</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>86.000,00 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.580,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.090,00 €
<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 3.510,00 €</b>
<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>-82.490,00 €</b>

#### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

#### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

#### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	425 %
Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	480 %
Gewerbesteuer auf	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz	Grundgebühr
	der Grundgebühr	

---

### Friedhof

#### Reihen-Einzelgrabstätte

Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	210,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	310,00 €
c) als Tiefengrab	100,00 v. H.	460,00 €

#### Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 100,00 v. H. 620,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.

#### Urnengrabstätten

1. Für eine Urnen-Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit. 100,00 v.H. 200,00 €  
Gleiches gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Grabstätten.
2. Für eine Urnendoppelgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit, pro Bestattung 100,00 v.H. 200,00 €
3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnengrabstätten wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1 genannten Gebühr erhoben.
3. Anonyme Urnengrabstätte 100,00 v.H. 260,00 €
4. Urnenrasengrabstätten (zzgl. Grabaushub) 100,00 v.H. 900,00 €

#### Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v. H. 300,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v. H. 600,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne 100,00 v. H. 160,00 €
4. Tiefengrab erste Bestattung sowie zweite Bestattung wie Ziffer 2. 100,00 v. H. 700,00 €
5. Beseitigung nicht mehr benötigter Erdmassen 100,00 v. H. 25,00 €

## **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausgraben von Aschen/Urnen 100,00 v. H. 160,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen/Urnen gelten die Gebühren über das Ausheben und Schließen von Gräbern

## **Einebnen von Gräbern**

Für das Abräumen von Grabstätten und das Entfernen des Grabmals:

- Urnengräber: 100,00 v. H. 200,00 €
- Einzelgräber: 100,00 v. H. 240,00 €
- Doppelgräber: 100,00 v. H. 280,00 €

## **Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen**

1. Nutzung der Einsegnungshalle für Trauerfeier 100,00 v. H. 50,00 €
2. Nutzung der kompletten Halle incl. Kühlung 100,00 v. H. 80,00 €

Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich nach jeder Bestattung durch die Friedhofsverwaltung.

## **Abraumbeseitigung**

Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von

100,00 v. H. 80,00 €

## **Laufende Friedhofsgebühren**

Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen jährlich folgende Gebühren je Grabstätte erhoben:

1. Für Reihen-Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v.H. 10,00 €
2. Für Reihen-Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v.H. 15,00 €
3. Für Reihen-Doppelgrabstätten 100,00 v.H. 20,00 €
4. Für ein Urnengrab 100,00 v.H. 10,00 €

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 2.921.919,20 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.810.009,20 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.852.039,20 €.

## **§ 8** **Wertgrenzen für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 25.000 € übersteigt.

## **§ 9** **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Mürtenbach, 08.03.2024  
gez. Ewald Weidig  
Ortsbürgermeister

### **Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde**

Zur Kenntnis genommen gem. § 97 (2) der Gemeindeordnung (GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom 22.02.2024.

54550 Daun, 22.02.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Im Auftrage  
Günter Willems

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mürtenbach, 08.03.2024  
gez. Ewald Weidig  
Ortsbürgermeister